

Finanzamt, Postfach 100502, 41405 Neuss

Bescheid

für 2013 über
 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Festsetzung
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommen- steuer €	röm-katholische Kirchensteuer Ehemann €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden verbleibende Beträge	17.954,00 17.954,00	1.615,86 1.615,86	987,47 987,47	20.557,33

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	120.000		
Summe der Einkünfte	120.000		120.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	120.000	0	120.000
ab			
Verlustvortrag			-30.000
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Versicherungsbeiträge		9.204	
Vorwegabzug	4.200		
verbleibender Vorwegabzug	4.200	-4.200	4.200
verbleibende Versicherungsbeiträge		5.004	
abziehbar		-2.668	2.668
verbleiben		2.336	
davon 50 v.H. abziehbar		1.168	1.168
im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar		8.036	-8.036
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2013 geleistete Zuwendungen nach §10b Abs. 1 EStG	2.000		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.000	2.000	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-2.000
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			79.964

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif	79.964		17.954
festzusetzende Einkommensteuer			17.954

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 Sparkasse Neuss
 IBAN DE1330550000000123000
 Bk Düsseldorf
 IBAN DE14300000000030001509

BLZ: 30550000
 Kontonr.: 123000
 BIC WELADEDNXXX
 30000000 30001509
 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Übertrag:	
festzusetzende Einkommensteuer	17.954
Berechnung der Kirchensteuer	
festzusetzende Einkommensteuer	17.954
auf den kirchenangehörigen Ehemann entfallen	17.954
davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer	1.615,86
Berechnung des Solidaritätszuschlags	
festzusetzende Einkommensteuer	17.954
Bemessungsgrundlage	17.954
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	987,47

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (17.954,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (79.964 €) beträgt 22,45 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (120.000 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 10.036 € gemindert. Daneben wurde ein Verlustabzug in Höhe von 30.000 € berücksichtigt.

Erläuterungen

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt. Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.3a EStG

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs.1 Satz 2 Nr.4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30.September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Marzellenstr. 32, 50668 Köln schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bescheid für 2013 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeit allgemein:

Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Do 13:30 - 15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle

Mo - Fr 7:30 - 12:00 Uhr
Do 13:30 - 16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 704, 709 (Straßenbahn) Haltestelle Langemarckstraße

Linie 874 (Bus) Haltestelle Finanzamt

div. Linien (Bus) Haltestelle Alexianerplatz



Finanzamt Neuss
Veranlagungsbezirk 055
Steuernummer 422/5210/0048
(Bitte bei Rückfragen angeben)

41460 Neuss
Hammfelddamm 9

Telefon 02131/6656-145210
Telefax 0800 10092675122

Finanzamt, Postfach 100502, 41405 Neuss

Bescheid

über

die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer
auf den 31.12.2013

Feststellung

Der verbleibende Verlustvortrag
wird nach § 10d Abs. 4 EStG festgestellt auf 0
Für die Ehefrau ist keine gesonderte Feststellung nach § 10 d Absatz 4 EStG durchzuführen,
weil kein verbleibender Verlustabzug (mehr) besteht.

Feststellungsgrundlagen

	Stpfl./Ehemann €	Ehefrau €
Verbleibender Verlustvortrag		
verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2012	30.000	
ab		
Verlustabzug im Jahr 2013 lt. Steuerbescheid für 2013	30.000	
verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2013	0	

Rechtsbehelfsbelehrung

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
Sparkasse Neuss
IBAN DE1330550000000123000
Bk Düsseldorf
IBAN DE14300000000030001509

BLZ: 30550000
Kontonr.: 123000
BIC WELADEDNXXX
30000000 30001509
BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen im Internet unter
www.finanzamt.nrw.de